

# GR\_GERICHTE ZF 2008 51 vom 14. Oktober 2008

GR Gerichte, 2008-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZF\\_2008\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2008_51)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2008 51 du 14 octobre 2008

IT: GR\_GERICHTE ZF 2008 51 del 14 ottobre 2008

## Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 4

A.X. wird überdies verpflichtet, B.X. Fr. 99'567.-- zu bezahlen.

### E. 5

B.X. wird gestützt auf Art. 126 Abs. 2 ZGB verpflichtet, A.X. innert 10 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils für die Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Kapitalabfindung in Höhe von Fr. 560'395.-- zu bezahlen. B.X. ist berechtigt, Unterhaltsbeiträge, die er ab dem Urteilszeitpunkt - mithin dem 15. Oktober 2008 - bis zur Rechtskraft des Urteils gegenüber A.X. tatsächlich erbracht hat, von diesem Betrag in Abzug zu bringen.

### E. 6

Gestützt auf den anlässlich der Berufungsverhandlung geschlossenen Vergleich wird A.X. verpflichtet, B.X. den Salontisch („.....“, Alt-Holz), das Wandbuffet („.....“, Alt-Holz), den „.....“ Wandschrank (als Bar benutzt), den Teppich unter dem Salontisch, die zwei „.....“-Bilder (mit Goldrahmen), den Teppich unter dem Esstisch sowie den noch vorhandenen Bestand des Weinkellers als Gegenstände seines Eigenguts auszuhändigen. Im Gegenzug wird A.X. ihr ganzer Schmuck als Eigengut belassen.

### E. 7

a) Die Kosten des Bezirksgerichts Imboden, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 20'000.--, einer Schreibgebühr Fr. 2'308.--, Barauslagen von Fr. 22'692.-- und einem Streitwertzuschlag von Fr. 40'442.--, total somit Fr. 85'442.--, werden zu 3/4 A.X. und zu 1/4 B.X. auferlegt. b) A.X. hat B.X. überdies für das Verfahren vor Bezirksgericht Imboden reduziert ausseramtlich mit Fr. 49'307.-- zu entschädigen.

148

### E. 8

a) Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 30'000.--, einer Schreibgebühr von Fr. 2'600.-- und einem Streitwertzuschlag von Fr. 9'558.--, total somit Fr. 42'158.--, werden zu 2/3 A.X. und zu 1/3 B.X. auferlegt. b) A.X. hat B.X. überdies für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht Graubünden reduziert ausseramtlich mit Fr. 4'429.-- zu entschädigen.

### E. 9

Gegen diese, einen Streitwert von mindestens 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG.

#### **E. 10**

Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.